

kommt sowohl im Glossenprolog als auch verschiedentlich in der Glosse selbst zum Ausdruck. In der Vorrede wird im Zusammenhang hiermit tadelnd darauf hingewiesen, daß viele Leute — gemeint sind die Handschriftenschreiber — das Privileg (in Eikescher Fassung) mit willkürlichen Zusätzen versehen und ebenso Teile seines ursprünglichen Inhalts *undirslan* haben. Er, der Glossator dagegen, habe auf Grund einer kaiserlichen Bulle, die dem Privileg beigegeben, sichere Kenntnis von dem wahren Umfange desselben und habe sich danach gerichtet.¹

GRUPEN, der zwei Gruppen glossenloser Handschriften des Sachsenspiegels kannte, eine solche geringeren Umfangs und eine zweite mit Einschaltungen im ersten Buch sowie einem Anhang im dritten Buch, fand bei Vergleichung der Glossenhandschriften, daß unter den von ihm eingesehenen Codices gerade die ältesten, zugleich niederdeutsch geschrieben, gleichzeitig diejenigen waren, die an Umfang der ersten Gruppe der Texthandschriften gleichkamen. Er schloß daraus, daß Buch mit voller Überlegung die kürzeren Texthandschriften als mit dem Privileg übereinstimmend erachtete und diese Rezension mit der Glosse versah.² Somit erklärte er die Glossenhandschriften für die besten, die 'sich in ihrer plattdeutschen niedersächsischen Sprache, worin sie geschrieben, darstellen', die gleichzeitig sich durch ihr Alter auszeichnen und nach der im Prolog zum Ausdruck gekommenen Absicht des Glossators nur das Privileg glossieren, nicht aber die Zusatzartikel des I. und III. Buches.³

¹) Der Inhalt der nicht klaren und daher umstrittenen Stelle des Glossenprologs [STEFFENHAGEN, Glossenprolog, Wiener Denkschriften 65, 1. Abh. (1925) V. 217 ff.] ist hier zunächst ohne eigene Stellungnahme möglichst vorsichtig wiedergegeben.

²) Umgekehrt ging er bei Wertung der Texthandschriften im weiteren Verlauf seiner Forschungen alsdann auch davon aus, daß nur die Handschriften, die der von Buch nicht glossierten Artikel ermangelten, die ursprüngliche Eikische Fassung aufwiesen und daher textkritisch in erster Linie zu berücksichtigen seien.

³) GRUPEN bei SPANGENBERG 34 f. Von der vorgetragenen Auffassung über die der Urfassung am nächsten kommenden Handschriften ausgehend verurteilt GRUPEN scharf die GÄRTNERSche Edition von Sachsenspiegel und Glosse aus dem Jahre 1732, bei welcher, abgesehen von der Verderbtheit der benützten Leipziger Handschrift als solcher, GÄRTNER überhaupt nicht darauf sein Augenmerk gerichtet habe, daß eine niederdeutsche und ältere Handschrift von vornherein den Vorzug verdiene. Aus dieser wäre der Wortlaut eventuell mit Varianten im beigegebenen Apparat abzudrucken gewesen,